

Der kommunale Finanzausgleich: Rechtsvergleich und Rechtsentwicklung seit dem Jahr 2000

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2008). *Der kommunale Finanzausgleich: Rechtsvergleich und Rechtsentwicklung seit dem Jahr 2000*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/10). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52441-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

**Der kommunale Finanzausgleich
– Rechtsvergleich und Rechtsentwicklung seit dem Jahr 2000 –**

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt

Datum: 25. April 2008

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

I. Auftrag

Gegenstand des folgenden Gutachtens sind Einzelaspekte des kommunalen Finanzausgleichs. Zunächst soll in einem Rechtsvergleich dargestellt werden, wie im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg und in weiteren fünf ausgewählten Bundesländern bestimmte Bedarfsindikatoren geregelt sind, nach denen sich die Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf die Gemeinden und Landkreise richtet. Konkret geht es um die Hauptansatzstaffel (Einwohnerwertung), die Zentralörtlichkeit und den Flächenfaktor. Sodann wird auf die Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs durch die Rechtsprechung seit dem Jahr 2000 eingegangen, soweit diese die auskömmliche Finanzierung der Kommunen in den Bundesländern zum Gegenstand hat.

II. Rechtsvergleich

Um den Gemeinden und Gemeindeverbänden Geldmittel zu sichern, die zur Durchführung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind, sehen die Verfassungen der meisten Flächenländer Bestimmungen vor, die das jeweilige Land verpflichten, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Die verfassungsrechtliche Finanzausgleichsverpflichtung ist letztlich eine Konkretisierung des bereits aus der Selbstverwaltungsgarantie folgenden Rechts der Gemeinden auf eine angemessene Finanzausstattung; sie sichert dieses Recht ab.¹ In Brandenburg ergibt sich diese Pflicht aus Art. 99 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV).

Die Bundesländer haben den kommunalen Finanzausgleich überwiegend in den auf Dauer angelegten Finanzausgleichsgesetzen oder – vereinzelt noch – im jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt. Sämtliche Gesetze haben gemeinsame allgemeine Grundstrukturen, weichen in den Detailbestimmungen jedoch erheblich voneinander ab. So finden sich unter anderem deutliche Unterschiede bei den Kriterien, nach denen der Finanzbedarf der Gemeinden und der Landkreise ermittelt wird. Bei den nicht zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen, die der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs dienen, werden u. a. als Bedarfsindikatoren die Hauptansatzstaffel bei den Gemeinden, der Flächenfaktor bei Landkreisen und der Faktor der Zentralörtlichkeit bei sog. zentralen Orten angewendet.

¹ Vgl. Henneke, in: Henneke/Pünder/Waldhoff (Hrsg.), Recht der Kommunal Finanzen, Abgaben – Haushalt – Finanzausgleich, 2006, § 25 (Grundstrukturen des kommunalen Finanzausgleichs) Rn. 1 f.

Im Folgenden werden die Finanzausgleichsgesetze der Länder Brandenburg,² Mecklenburg-Vorpommern,³ Niedersachsen,⁴ Sachsen,⁵ Schleswig-Holstein⁶ und Thüringen⁷ rechtsvergleichend dargestellt, soweit sie die hier genannten Bedarfsindikatoren für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs der Gemeinden und Kreise vorsehen. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den dargestellten Bestimmungen um Einzelschriften handelt, die in einem gesetzlichen Gesamtzusammenhang stehen und daher immer auch in Relation zu den weiteren Regelungen über die Bedarfsermittlung zu betrachten sind.

1. Hauptansatzstaffel

Ausgangspunkt für die Ermittlung des finanziellen Bedarfs der Gemeinden ist prinzipiell die Zahl der Einwohner. Vielfach findet eine sog. Einwohnerveredelung statt, die zu einer höheren Gewichtung dieser Bezugsgröße führen kann. Dies wird über die sog. Hauptansatzstaffel erreicht, die mit zunehmender Größe einer Gemeinde (ermittelt nach der Anzahl der Einwohner) eine höhere Gewichtung der Einwohnerzahl vorsieht. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass mit zunehmender Siedlungsdichte der verhältnismäßige Verwaltungsaufwand überproportional steigt.⁸ In Brandenburg findet sich die entsprechende Vorschrift in § 8 BbgFAG. Die Länder Niedersachsen, Sachsen und Thüringen haben ebenfalls Hauptansatzstaffeln in ihren Finanzausgleichsgesetzen vorgesehen, die aber hinsichtlich der maßgeblichen Größen der Gemeinden und der Staffelung des Veredlungsfaktors jeweils variieren. Das Nähere kann der als Anlage 1 beigefügten Zusammenstellung entnommen werden.

Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben auf eine Einwohnerveredelung in Form der Hauptansatzstaffel verzichtet.

2 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2007 (GVBl. I S. 166) – BbgFAG –.

3 Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2006 (GVOBl. M-V S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 472, 473) – FAG M-V –.

4 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775) – NFAG –.

5 Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2007 (SächsGVBl. S. 1), geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) – SächsFAG –.

6 Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 5. September 2007 (GVOBl. S. 433), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2008 (GVOBl. S. 132) – FAG S-H –.

7 Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259) – ThürFAG –.

8 Henneke a.a.O. (Fn. 1), § 25 Rn. 25 ff.

2. Flächenfaktor

Bei den Landkreisen ist der sog. Flächenfaktor eine Möglichkeit, über die reine Einwohnerzahl hinaus auch die Fläche eines Landkreises und die dadurch bedingten Mehrbelastungen zu berücksichtigen. Wie sich aus Anlage 2 ergibt, sehen Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen einen Flächenfaktor vor. Die Ermittlung des Faktors erfolgt nach höchst unterschiedlichen Systemen (vgl. § 11 Abs. 2 BbgFAG, § 8 Abs. 3 Satz 2 FAG M-V und § 7 Abs. 1 Satz 3 NFAG); die niedersächsische Regelung nimmt dabei ausdrücklich Bezug auf die besondere Aufgabenbelastung der Landkreise durch die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen, also Aufgaben, die mit zunehmender Fläche einen entsprechend höheren Kostenaufwand verursachen.

Die Finanzausgleichsgesetze der Länder Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen enthalten keinen besonderen Flächenfaktor.

3. Zentralörtlichkeit

Neben Brandenburg (vgl. § 14a BbgFAG) gibt es in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein Regelungen, wonach zentrale Orte für die mit dieser Eigenschaft verbundenen übergemeindlichen Aufgaben ergänzende Zuweisungen erhalten. Diese sind entweder in absoluten Zahlen festgelegt (§ 14a Abs. 1 BbgFAG, § 10e Abs. 3 und 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 7 FAG M-V) oder aber als prozentualer Anteil an der Finanzausgleichsmasse definiert (§ 15 Abs. 3 und 4 FAG S-H). In Thüringen existiert ebenfalls eine Regelung, die in den Jahren 2008 und 2009 für zentrale Orte eine Anpassungshilfe von insgesamt 10 Mio Euro jährlich vorsieht. Hierbei handelt es sich jedoch um eine nur für eine Übergangszeit gewährte freiwillige Leistung des Landes, die den zentralen Orten eine Anpassung an die mit Beginn des Jahres 2008 in Kraft getretene Neukonzeption des kommunalen Finanzausgleichs ermöglichen soll.⁹ Die Bestimmungen im Detail sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Länder Niedersachsen und Sachsen sowie – in Kürze – auch Thüringen sehen keine besonderen Zuweisungen für zentrale Orte vor. Gerade diese Länder haben aber eine Einwohnerveredelung in Form der Hauptansatzstaffel geregelt; sie gehen offenbar davon aus, dass die Einwohnerveredelung durch die Hauptansatzstaffel den zusätzlichen Belastungen der zentralen Orte ausreichend Rechnung trägt.

⁹ Begründung zum Entwurf eines Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG), Drs. 4/3160, S. 2, 43.

III. Rechtsentwicklung seit dem Jahr 2000

Seit dem Jahr 2000 haben sich zahlreiche Landesverfassungsgerichte – auch mehrfach – mit dem kommunalen Finanzausgleich beschäftigt und sich dabei mit verschiedenen Aspekten der Finanzierung der kommunalen Träger der Selbstverwaltung auseinandergesetzt. Im Folgenden werden diese Urteile ausgewertet, indem die entscheidungsrelevanten Erwägungen thematisch gegliedert dargestellt werden.

1. Angemessene Finanzausstattung

Bei den Verfassungsgerichten besteht Einvernehmen darüber, dass den Kommunen im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Garantien ein Recht auf eine angemessene Finanzausstattung zusteht. Übereinstimmend gehen die Gerichte davon aus, dass dem Anspruch der Kommunen und Kreise auf angemessene finanzielle Ausstattung genügt ist, wenn die Finanzausstattung aufgabenadäquat bemessen ist (a), die Aufgaben des Landes einerseits und der Kommunen andererseits gleichwertig behandelt werden (b) und den Kommunen eine Mindestfinanzausstattung zukommt, die für ein Minimum von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ausreicht (c).¹⁰

a) Aufgabenadäquat

Die Finanzausstattung der Gemeinden muss den Aufgaben, die sie pflichtig und freiwillig leisten, adäquat sein. Denn nach den Aufgaben richten sich die Ausgaben einer Gemeinde. Dementsprechend müssen genügende Einnahmen vorhanden sein, damit den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.¹¹

b) Grundsatz der Gleichwertigkeit

Zur Angemessenheit der Finanzausstattung gehört auch, dass die Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (sog. Verbundmasse) zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden gleichmäßig, und zwar orientiert an den jeweils wahrzunehmenden Aufgaben, verteilt werden (Gebot der Verteilungssymmetrie). Richtschnur ist die Gleichwertigkeit der verschiedenen Ebenen und damit ihrer Aufgaben. Eine einseitige Benachteiligung der Kommunen ist durch die Anwendung geeigneter Vertei-

¹⁰ Vgl. z. B. LVerfG M-V, Urteil vom 11. Mai 2006 LKV 2006, 461, 3. Leits. und S. 462.

¹¹ LVerfG M-V (Fn. 10), LKV 2006, 461, 462; NdsStGH, Urteil vom 16. Mai 2001, LVerfGE 12, 255, 274.

lungsmaßstäbe zu vermeiden.¹² Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg spricht insoweit vom „Verbot der offensichtlichen Disproportionalität“.¹³

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hatte sich in diesem Zusammenhang mit einer Bestimmung im sächsischen Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997) zu befassen, die vorsah, dass sich die Gesamteinnahmen der sächsischen Kommunen aus Steuern sowie den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gleichmäßig zur Entwicklung der Gesamteinnahmen des Freistaates Sachsen entwickeln sollten („Gleichmäßigkeitsgrundsatz“). Der Gerichtshof hielt die Bestimmung für verfassungsgemäß, forderte aber – in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg aus dem Jahr 1999¹⁴ – eine regelmäßige Überprüfung der Stimmigkeit des gewählten Finanzierungssystems. Denn eine langfristige Anwendung des auf das sog. Basisjahr 1995 bezogenen Verteilungsschlüssels könne bewirken, dass die Finanzausstattung der Kommunen den zwischenzeitlich geänderten Anforderungen nicht mehr gerecht werde. Bei seiner insoweit notwendigen Abwägungsentscheidung dürfe sich der Gesetzgeber nicht darauf beschränken, einmal festgesetzte Werte fortzuschreiben, ohne sich ihrer sachlichen Eignung zu vergewissern.¹⁵

Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, das die vertikale Verteilung der Finanzmittel zwischen Land und Kommunen nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz zwar grundsätzlich als ein geeignetes Instrument zur Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen anerkennt, aber gleichzeitig verlangt, dass bei der Entwicklung der Verteilung zwischen Land und Kommunen der Bezug zu Gewicht und Umfang der Aufgaben und der mit ihnen verbundenen Ausgaben erhalten bleibt. Dies sei dadurch sicherzustellen, dass Veränderungen in der Belastung mit Aufgaben und Ausgaben laufend beobachtet würden.¹⁶

Zur Gleichwertigkeit der Aufgaben von Land und Kommunen hat sich schließlich auch der Thüringer Verfassungsgerichtshof geäußert.¹⁷ Gleichwertigkeit bedeutet danach,

12 LVerfG M-V a.a.O. (Fn. 11); VerfGBbg, Urteil vom 22. November 2007 – VfGBbg 75/05 –, Abschnitt B I 2 c (1).

13 VerfGBbg a.a.O. (Fn. 12).

14 VerfGBbg, Urteil vom 16. September 1999, LVerfGE 10, 237, 244 f.

15 SächsVerfGH, Urteil vom 23. November 2000, LKV 2001, 223, 228.

16 LVerfG M-V (Fn. 10), LKV 2006, 461, 465 f.

17 ThürVerfGH, Urteil vom 21. Juni 2005, LVerfGE 16, 593 ff.

„dass die Aufgaben des eigenen gemeindlichen Wirkungskreises ihrer Art nach ebenso Angelegenheiten der „res publica“ sind wie die Landesaufgaben, die ihrerseits ihre „Wertigkeit“ nicht deshalb verlieren, weil sie der kommunalen Ebene zur Erledigung übertragen sind (...). Danach sind die jeweils verfügbaren Finanzmittel in vertikaler Hinsicht zwischen Land und Kommunen – oberhalb der Grenze des absoluten Minimums kommunaler Finanzausstattung – sowohl bei schlechter Finanzlage als auch bei durchschnittlicher oder prosperierender Entwicklung jeweils aufgabengerecht zu verteilen. Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, dass das Land das Recht der kommunalen Selbstverwaltung auch in Zeiten, in denen keine finanzielle Not herrscht, nicht ohne Weiteres auf die Gewährleistung eines unabdingbaren Maßes an freiwilligen Aufgaben reduzieren kann.“¹⁸

c) Finanzielle Mindestausstattung

Aus dem Gebot der Verteilungssymmetrie leiten die Verfassungsgerichte einhellig ab, dass die angemessene Finanzausstattung der Kommunen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes steht.¹⁹ In Zeiten einer angespannten Finanzlage ist daher das Defizit ausgewogen auf Land und Kommunen zu verteilen, indem die zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel beiderseitig reduziert werden. Seine Grenze findet dieser Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit in dem sog. unantastbaren Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung, also dort, wo er die finanzielle Mindestausstattung verletzt und damit das Selbstverwaltungsrecht aushöhlt.²⁰ Diese Mindestfinanzausstattung der Kommunen ist jedenfalls dann unterschritten, wenn die zur Verfügung stehenden Finanzmittel aufgrund der Pflicht der Kommunen, die landesgesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben bzw. die vorgegebenen Standards zu erfüllen, bereits ausgeschöpft sind und dadurch die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsangelegenheiten unmöglich wird.²¹ In diesem Fall – so ausdrücklich der Niedersächsische Staatsgerichtshof – ist das Land verpflichtet, entweder das Ausgleichsvolumen entsprechend zu erhöhen oder neue Steuerquellen zu erschließen oder aber, sofern dies angesichts der Finanzlage

¹⁸ ThürVerfGH (Fn. 17) LVerfGE 16, 593, 625 f.; NdsStGH (Fn. 11), LVerfGE 12, 255, 282.

¹⁹ NdsStGH (Fn. 11), LVerfGE 12, 255, 282 f.; SächsVerfGH (Fn. 15), LKV 2001, 223, 227; LVerfG M-V (Fn.10), LKV 2006, 461, 5. Leits.; BayVerfGH, Entscheidung vom 28. November 2007 – 15-VII-05 –, 2. Leits. und Abschnitt V A 2 b bb.

²⁰ VerfGBbg (Fn. 12), Abschnitt B I 2; LVerfG M-V (Fn. 10), LKV 2006, 461, 462; NdsStGH (Fn. 11), LVerfGE 12, 255, 274; ThürVerfGH (Fn. 17) LVerfGE 16, 593, 623; abweichend aber BayVerfGH a.a.O. (Fn. 19), der in besonderer finanzieller Notlage des Landes einen Eingriff in den Kernbereich für zulässig erachtet (vgl. unten S. 8 f.).

²¹ NdsStGH (Fn. 11), LVerfGE 12, 255, Leits. 4b und S. 283; ThürVerfGH (Fn. 17) LVerfGE 16, 593, 623 f.

ausgeschlossen ist, die landesgesetzlich verursachten Kosten für die Erfüllung der Aufgaben zu reduzieren, indem etwa die Zahl der Pflichtaufgaben vermindert oder die einzuhaltenden Standards gesenkt werden.²²

Wann der unantastbare Kernbereich tangiert ist, lässt sich nicht generell feststellen, sondern kann nur im Wege der wertenden Betrachtung ermittelt werden. Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat hierzu sehr konkrete Kriterien entwickelt:

„Bei dieser [wertenden Betrachtung] ist etwa von Bedeutung, ob die Kommunen dem Gebot wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung (...) nachkommen. Kommunen können nicht, wenn und soweit sie ihre die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben behindernde Finanznot selber beheben können, Finanzhilfen des Staates für diese Aufgaben beanspruchen.“²³

In derselben Entscheidung führt das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern weiter aus:

„So kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Betätigungsfelder der Gemeinden im Land unbeschadet ihrer Allzuständigkeit einer in der Realität generell vorhandenen Typik noch entsprechen, z. B. ob sie in den Bereichen Kultur und Förderung des Sports und örtlichem Vereinswesen aktiv sind; fehlt es daran, ist eine Verletzung des Kernbereichs indiziert. Auch hält das Landesverfassungsgericht für einen geeigneten Weg, die Finanzausstattung der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern mit derjenigen in anderen Bundesländern unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten zu vergleichen.“²⁴

Eine von der vorherrschenden Meinung abweichende Ansicht vertritt der Bayerische Verfassungsgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahr 2007.²⁵ Das Gericht folgt nicht der sonst von den Verfassungsgerichten vielfach vertretenen Auffassung, bei der finanziellen Mindestausstattung handele es sich um einen unantastbaren Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung, sondern lehnt im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der öffentlichen Aufgaben der Kommunen und des Staates einen Vorrang der freiwilligen Selbstverwaltungs-

²² NdsStGH a.a.O. (Fn. 21).

²³ LVerfG M-V (Fn. 10), LKV 2006, 461, 463.

²⁴ LVerfG M-V a.a.O. (Fn. 23).

²⁵ BayVerfGH, Urteil vom 28. November 2007 (Fn. 19).

aufgaben ab. In besonderen Ausnahmesituationen, etwa bei einer zeitweiligen, konjunkturrell bedingten finanziellen Notlage, könne die finanzielle Mindestausstattung, die der Staat regelmäßig zu gewährleisten habe, vorübergehend unterschritten werden. Dies habe allerdings zur Konsequenz, dass sich auch eine günstige Entwicklung der staatlichen Einnahmen im kommunalen Finanzausgleich niederschlagen müsse.²⁶

Außerdem räumt der Bayerische Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber einen überaus weiten Entscheidungsspielraum ein und lehnt eine inhaltliche Überprüfung der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidungen weitgehend ab. Das Gericht dürfe sich nicht an die Stelle des Gesetzgebers setzen und statt seiner politische Entscheidungen treffen. Wegen der bestehenden vielfältigen Interdependenzen, der Komplexität der erforderlichen Einschätzungen und des Fehlens allgemeingültiger Maßstäbe sei es ausgeschlossen, etwa die Höhe der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel nach objektiven Gesichtspunkten nachrechenbar quotenmäßig oder gar exakt zu ermitteln. Dementsprechend sei gerichtlich allein überprüfbar, ob eine gesetzgeberische Entscheidung offensichtlich fehlerhaft und eindeutig widerlegbar sei oder ob sie der verfassungsrechtlichen Wertordnung widerspreche.²⁷

Im Hinblick auf die eingeschränkte Überprüfbarkeit der gesetzgeberischen Entscheidung stellt der Bayerische Verfassungsgerichtshof jedoch gesteigerte Anforderungen an den staatlichen Entscheidungsprozess. Dieser müsse transparent und auf rational nachvollziehbaren Grundlagen und Erwägungen beruhen. Unter Beteiligung der Kommunen habe eine verlässliche und substantiierte Tatsachenermittlung zu erfolgen, indem z. B. die Kosten sowohl der Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis als auch der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis zwar pauschaliert, jedoch realitätsnah ermittelt und die Einnahmequellen der Kommunen der Höhe nach abgeschätzt würden.²⁸

2. Interkommunales Gleichbehandlungsgebot

Das interkommunale Gleichbehandlungsgebot verbietet, bei der näheren Ausgestaltung des Finanzausgleichs bestimmte Gemeinden oder Gemeindeverbände sachwidrig zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Aus Respekt vor der politischen Handlungs- und Gestaltungsfreiheit wird dem Gesetzgeber auch dabei ein weiter Spielraum zugestanden. Dementsprechend unterliegt die Frage, ob der Gesetzgeber jeweils die bestmögliche und ge-

²⁶ BayVerfGH (Fn. 25), Abschnitt V A 2 b bb.

²⁷ BayVerfGH (Fn. 25), Abschnitt V A 3; vgl. auch ThürVerfGH (Fn. 17), LVerfGE 16, 593, 6. Leits. und S. 633 f.

²⁸ BayVerfGH (Fn. 25), Abschnitt V A 4 und 4 b; vgl. auch ThürVerfGH (Fn. 17), LVerfGE 16, 593, 648.

rechtteste Lösung gewählt hat, nicht der gerichtlichen Überprüfung. Vielmehr kommt dem Gesetzgeber insoweit ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu, der bereits gewahrt ist, wenn er sich auf eine nachvollziehbare und vertretbare Einschätzung stützt.²⁹

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg sah es mithin als zulässig an, dass im Gemeindefinanzierungsgesetz 2001³⁰ der freiwillige kommunale Zusammenschluss durch eine einmalige Sonderzuweisung bestimmter Beträge je Einwohner aus der Verbundmasse gefördert wurde.³¹ Derartige finanzielle Anreize zu freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen bzw. -eingliederungen seien mit dem interkommunalen Gleichbehandlungsgebot vereinbar. Auch die Berücksichtigung eines Flächenmaßstabs zusätzlich zum Einwohnermaßstab bei der Verteilung der Finanzierungsmittel an die Landkreise liegt in dem vom Brandenburgischen Verfassungsgericht eingeräumten Ermessens- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und ist mithin verfassungskonform.³²

Zu dem Zentrale-Orte-Ansatz, der ebenfalls die Frage nach der interkommunalen Gleichbehandlung aufwirft, hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg auf die Verfassungsbeschwerde eines sog. Selbstversorgerorts³³ ausgeführt:

„Dass der Gesetzgeber den funktionsbedingten Bedarf der Zentralorte bereits im Hauptansatz (§ 8 Abs. 3 und 4 GFG 2004³⁴) berücksichtigt hat, ist jedenfalls solange verfassungsrechtlich unbedenklich, wie er andere bedarfserhöhende Gesichtspunkte – wenn auch an anderer Stelle der Ermittlung der Schlüssel- oder sonstigen Zuweisungen bzw. Ausgleichsleistungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2004 (u. a. §§ 16 ff. GFG 2004) – zu Gunsten anderer Gemeinden ebenfalls angemessen berücksichtigt.“³⁵

Das Gericht hat folglich den Bedarfsindikator der Zentralörtlichkeit in dem konkreten Fall als mit der Verfassung vereinbar angesehen, dies aber unter den allgemeingültigen Vorbehalt gestellt, dass auch sonstige bedarfserhöhende Gesichtspunkte zugunsten anderer Gemeinden berücksichtigt werden. Durch den Hinweis auf die §§ 16 ff. GFG 2004 nahm

29 LVerfG M-V, Urteil vom 18. Dezember 2003, LVerfGE 14, 293, 302 f.; VerfGBbg, Urteil vom 29. August 2002, LVerfGE 13, 159, 174; VerfGBbg, Beschluss vom 18. Mai 2006, LKV 2006, 505.

30 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004 (GFG 2004) vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 166).

31 VerfGBbg (Fn. 29), LVerfGE 13, 159, 4. Leits. und S. 174 f.

32 VerfGBbg (Fn. 12), Abschnitt B I 2 d (1).

33 Beschwerdeführerin war die Gemeinde Schöneiche.

34 Vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 331).

35 VerfGBbg, (Fn. 29), LKV 2006, 505, 506.

das Gericht Bezug auf Bestimmungen über einen Ausgleichsfonds (§ 16), die pauschalisierte Förderung investiver Maßnahmen (§ 17), Zuweisungen aus der Verbundmasse für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben (§ 18) sowie Zuweisungen außerhalb der Verbundmasse als Kostenerstattung für im Einzelnen aufgeführte übertragene Aufgaben (§§ 19 und 20).

3. Zusammenfassung

Der Überblick über die Rechtsprechung zum kommunalen Finanzausgleich seit dem Jahr 2000 zeigt, dass die Verfassungsgerichte der Länder überwiegend – mit Ausnahme Bayerns – einen unantastbaren Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung anerkennen. Dieser bildet die untere Grenze für die angemessene finanzielle Ausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese Grenze ist jedenfalls dann unterschritten, wenn einer Kommune nach Abzug aller für die Erfüllung der Pflichtaufgaben notwendigen Ausgaben keinerlei finanzielle Mittel mehr verbleiben, um freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Insbesondere das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat relativ konkrete Kriterien aufgezeigt, anhand deren ermittelt werden könnte, ob sich die finanzielle Ausstattung einer Kommune noch an dieser Grenze bewegt oder sie unterschreitet und damit verfassungswidrig wäre.

Im Übrigen ist die Tendenz erkennbar, dem jeweiligen Gesetzgeber einen weiten Gestaltungs- und Ermessensspielraum zuzuerkennen, der die gerichtliche Überprüfbarkeit seiner Entscheidungen erheblich einschränkt. Als Konsequenz daraus stellen die Verfassungsgerichte umso höhere Anforderungen an die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Entscheidungsprozesses des Gesetzgebers. Dieser hat – unter Beteiligung der Kommunen – aufgrund realitätsnaher Tatsachenermittlungen und Erkenntnisse seine Entscheidung zu treffen und diese nachvollziehbar zu begründen. Dies betrifft sowohl den vertikalen Finanzausgleich zwischen Land und Kommunen als auch den horizontalen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden bzw. den Gemeindeverbänden.

Anlage 1

zum Gutachten vom 25. April 2008

Hauptansatzstaffel

Brandenburg	Niedersachsen	Sachsen	Thüringen																																																																		
<p style="text-align: center;">§ 8 Bedarfsansatz für die Gemeinden</p> <p>(1) Der Bedarfsansatz wird durch Vervielfältigung der Einwohnerzahl der Gemeinde mit dem Hauptansatz nach Absatz 2 errechnet.</p> <p>(2) Der Hauptansatz beträgt bei Gemeinden bis zu</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">2.500 Einwohnern</td> <td>100 vom Hundert,</td> </tr> <tr> <td>mit 7.500 Einwohnern</td> <td>105 vom Hundert,</td> </tr> <tr> <td>mit 15.000 Einwohnern</td> <td>112 vom Hundert,</td> </tr> <tr> <td>mit 35.000 Einwohnern</td> <td>120 vom Hundert,</td> </tr> <tr> <td>mit 45.000 Einwohnern</td> <td>125 vom Hundert,</td> </tr> <tr> <td>mit 55.000 Einwohnern</td> <td>130 vom Hundert.</td> </tr> </table> <p>Liegt die Einwohnerzahl einer kreisangehörigen Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffeklasse, so wird der Hundertsatz durch Interpolation ermittelt und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. Für kreisfreie Städte beträgt der Ansatz 145 vom Hundert.</p> <p>(3) Für das Ausgleichsjahr 2010 und sodann in einem dreijährigen Rhythmus wird die Staffel nach Absatz 2 überprüft und bei Bedarf angepasst, soweit nicht besondere Entwicklungen den Anlass zur Verkürzung des Überprüfungszeitraumes geben.</p>	2.500 Einwohnern	100 vom Hundert,	mit 7.500 Einwohnern	105 vom Hundert,	mit 15.000 Einwohnern	112 vom Hundert,	mit 35.000 Einwohnern	120 vom Hundert,	mit 45.000 Einwohnern	125 vom Hundert,	mit 55.000 Einwohnern	130 vom Hundert.	<p style="text-align: center;">§ 5 Bedarfsansatz</p> <p>Der Bedarfsansatz wird durch Vervielfältigung der Einwohnerzahl der Gemeinde mit dem Gemeindegrößenansatz errechnet. Der Gemeindegrößenansatz beträgt bei Gemeinden</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">mit weniger als</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">10.000 Einwohnern</td> <td>100 vom Hundert,</td> </tr> <tr> <td>mit 20.000 Einwohnern</td> <td>110 vom Hundert,</td> </tr> <tr> <td>mit 50.000 Einwohnern</td> <td>125 vom Hundert,</td> </tr> <tr> <td>mit 100.000 Einwohnern</td> <td>145 vom Hundert,</td> </tr> <tr> <td>mit 250.000 Einwohnern</td> <td>170 vom Hundert,</td> </tr> <tr> <td colspan="2">mit mehr als</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">500.000 Einwohnern</td> <td>180 vom Hundert</td> </tr> </table> <p>der Einwohnerzahl. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Gemeindegrößenansätze; diese werden auf volle 0,1 vom Hundert gerundet.</p>	mit weniger als		10.000 Einwohnern	100 vom Hundert,	mit 20.000 Einwohnern	110 vom Hundert,	mit 50.000 Einwohnern	125 vom Hundert,	mit 100.000 Einwohnern	145 vom Hundert,	mit 250.000 Einwohnern	170 vom Hundert,	mit mehr als		500.000 Einwohnern	180 vom Hundert	<p style="text-align: center;">§ 7 Bedarfsmesszahl</p> <p>(1) Die Bedarfsmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.</p> <p>(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz (Absatz 3) und dem Schüleransatz (Absatz 4) gebildet.</p> <p>(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach dem für ihre Einwohnerzahl (§ 30) zutreffenden Prozentsatz gemäß der Anlage bestimmt. Liegt die Einwohnerzahl zwischen zwei Stufen gemäß der Anlage, so wird der Prozentsatz (Gewichtungsfaktor) durch Interpolation ermittelt; er wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma aufgerundet. Die Prozentsätze sind unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Finanzbedarfs in den Größenklassen der Gemeinden zu bilden.</p> <p>(4) ...</p> <p>Anlage (zu § 7 Abs. 3)</p> <p>Übersicht über die Prozentsätze (Gewichtungsfaktoren) nach Einwohnern der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Einwohner</th> <th style="text-align: center;">Prozentsatz (Gewichtungsfaktor)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 1.500</td> <td style="text-align: center;">100</td> </tr> <tr> <td>4.000</td> <td style="text-align: center;">112</td> </tr> <tr> <td>7.500</td> <td style="text-align: center;">122</td> </tr> <tr> <td>12.500</td> <td style="text-align: center;">133</td> </tr> <tr> <td>17.500</td> <td style="text-align: center;">144</td> </tr> <tr> <td>25.000</td> <td style="text-align: center;">152</td> </tr> <tr> <td>40.000</td> <td style="text-align: center;">160</td> </tr> <tr> <td>55.000</td> <td style="text-align: center;">165</td> </tr> </tbody> </table>	Einwohner	Prozentsatz (Gewichtungsfaktor)	bis 1.500	100	4.000	112	7.500	122	12.500	133	17.500	144	25.000	152	40.000	160	55.000	165	<p style="text-align: center;">§ 10 Bedarfsmesszahl</p> <p>(1) Durch einen Hundertsatz (Hauptansatzstaffel) bezogen auf die Einwohnerzahl wird der Hauptansatz errechnet. Es gilt folgende Hauptansatzstaffel:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Einwohnerzahl</th> <th style="text-align: center;">Hundertsatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 3.000</td> <td style="text-align: center;">100</td> </tr> <tr> <td>über 3.000 bis 5.000</td> <td style="text-align: center;">100 bis 105</td> </tr> <tr> <td>über 5.000 bis 10.000</td> <td style="text-align: center;">105 bis 110</td> </tr> <tr> <td>über 10.000 bis 20.000</td> <td style="text-align: center;">110 bis 115</td> </tr> <tr> <td>über 20.000 bis 40.000</td> <td style="text-align: center;">115 bis 120</td> </tr> <tr> <td>über 40.000 bis 50.000</td> <td style="text-align: center;">120 bis 130</td> </tr> <tr> <td>über 50.000 bis 100.000</td> <td style="text-align: center;">130 bis 140</td> </tr> <tr> <td>über 100.000 bis 200.000</td> <td style="text-align: center;">140 bis 145</td> </tr> <tr> <td>über 200.000</td> <td style="text-align: center;">150</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Rahmen dieser Hauptansatzstaffel wird innerhalb der Gemeindegrößenklasse unter Zugrundelegung der tatsächlichen Einwohnerzahl linear interpoliert. Auf den hiernach errechneten Hauptansatz erhalten die kreisfreien Städte einen Ergänzungsansatz von fünf Prozentpunkten. Die Landeshauptstadt Erfurt erhält unabhängig von der zur Bemessung der Hauptansatzstaffel maßgeblichen Einwohnerzahl einen Hundertsatz von 150.</p> <p>(2) Der Hauptansatz und der Ergänzungsansatz bilden den Gesamtansatz.</p> <p>(3) Die Bedarfsmesszahl wird errechnet, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag multipliziert wird.</p>	Einwohnerzahl	Hundertsatz	1 bis 3.000	100	über 3.000 bis 5.000	100 bis 105	über 5.000 bis 10.000	105 bis 110	über 10.000 bis 20.000	110 bis 115	über 20.000 bis 40.000	115 bis 120	über 40.000 bis 50.000	120 bis 130	über 50.000 bis 100.000	130 bis 140	über 100.000 bis 200.000	140 bis 145	über 200.000	150
2.500 Einwohnern	100 vom Hundert,																																																																				
mit 7.500 Einwohnern	105 vom Hundert,																																																																				
mit 15.000 Einwohnern	112 vom Hundert,																																																																				
mit 35.000 Einwohnern	120 vom Hundert,																																																																				
mit 45.000 Einwohnern	125 vom Hundert,																																																																				
mit 55.000 Einwohnern	130 vom Hundert.																																																																				
mit weniger als																																																																					
10.000 Einwohnern	100 vom Hundert,																																																																				
mit 20.000 Einwohnern	110 vom Hundert,																																																																				
mit 50.000 Einwohnern	125 vom Hundert,																																																																				
mit 100.000 Einwohnern	145 vom Hundert,																																																																				
mit 250.000 Einwohnern	170 vom Hundert,																																																																				
mit mehr als																																																																					
500.000 Einwohnern	180 vom Hundert																																																																				
Einwohner	Prozentsatz (Gewichtungsfaktor)																																																																				
bis 1.500	100																																																																				
4.000	112																																																																				
7.500	122																																																																				
12.500	133																																																																				
17.500	144																																																																				
25.000	152																																																																				
40.000	160																																																																				
55.000	165																																																																				
Einwohnerzahl	Hundertsatz																																																																				
1 bis 3.000	100																																																																				
über 3.000 bis 5.000	100 bis 105																																																																				
über 5.000 bis 10.000	105 bis 110																																																																				
über 10.000 bis 20.000	110 bis 115																																																																				
über 20.000 bis 40.000	115 bis 120																																																																				
über 40.000 bis 50.000	120 bis 130																																																																				
über 50.000 bis 100.000	130 bis 140																																																																				
über 100.000 bis 200.000	140 bis 145																																																																				
über 200.000	150																																																																				

Anlage 2

zum Gutachten vom 25. April 2008

Flächenfaktor

Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
<p style="text-align: center;">§ 11 Bedarfsansatz für die Landkreise</p> <p>(1) Der Bedarfsansatz wird aus dem Einwohneransatz nach Absatz 2 und dem Flächenansatz nach Absatz 3 gebildet.</p> <p>(2) Der Einwohneransatz eines Landkreises entspricht seiner Einwohnerzahl.</p> <p>(3) Der Flächenansatz wird gebildet, indem je angefangenem Quadratkilometer Gebietsfläche des Landkreises zehn Einwohner der Einwohnerzahl hinzugerechnet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Schlüsselzuweisungen an Landkreise</p> <p>(1) Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen, die die unterschiedliche Finanzkraft ausgleichen sollen. Sie werden nach der Umlagekraft der Landkreise berechnet.</p> <p>(2) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise bemisst sich für jeden Landkreis im Verhältnis zu den anderen Landkreisen nach seiner Umlagekraft (Umlagekraftmesszahl) und seinem auf die Einwohner des Landkreises und seiner Gebietsfläche errechneten Finanzbedarf (Ausgangsmesszahl).</p> <p>(3) Die Ausgangsmesszahl ist das rechnerische Produkt aus der Vervielfachung der Einwohnerzahl des Landkreises mit einem Grundbetrag. Die für die Landkreise zugrunde zu legende Einwohnerzahl ergibt sich aus der Addition von 73 vom Hundert der Einwohnerzahl mit 27 vom Hundert der in Einwohnerzahlen je Landkreis umgerechneten Flächenanteile (Fläche multipliziert mit der durchschnittlichen Einwohnerzahl je Quadratkilometer der Landkreise). Der Grundbetrag ist ein durch rechnerische Näherung bestimmter Wert, der so festgesetzt wird, dass die zur Verfügung stehende Schlüsselmasse (§ 6 Abs. 2 Nr. 3) aufgebraucht wird.</p> <p>(4) Die Umlagekraftmesszahlen der Landkreise werden in Höhe der landesdurchschnittlichen Kreisumlage des Vorjahres aus den Umlagegrundlagen nach § 11 Abs. 3 ermittelt.</p> <p>(5) Durch Vergleich der Ausgangsmesszahl und der Umlagekraftmesszahl wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen ermittelt. Ist die Ausgangsmesszahl höher als die Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis 65 vom Hundert des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Bedarfsansatz</p> <p>(1) Der Bedarfsansatz ergibt sich aus der Einwohnerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, erhöht um zusätzliche Einwohnerzahlen zur Berücksichtigung der Ausgabenbelastungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie2. für die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen. <p>Die zusätzliche Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach Satz 1 Nr. 1 ergibt sich aus der Vervielfältigung des Einwohnererhöhungswertes (Absatz 2 Satz 1) minder Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der nach Absatz 3 ermittelten Ausgabenbelastung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur nach Absatz 3 ermittelten Ausgabenbelastung aller Landkreise und kreisfreien Städte errechnet. Die zusätzliche Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Vervielfältigung des Einwohnererhöhungswertes (Absatz 2 Satz 2) mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der Fläche des Landkreises oder der kreisfreien Stadt am 31. Dezember des Vorjahres zu der Fläche aller Landkreise und kreisfreien Städte zum selben Stichtag errechnet.</p> <p>(2) Der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt sich durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 55,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 34,5. Der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die Ausgabenbelastungen nach</p>

Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
		<p>Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ergibt sich durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 55,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 9,7.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Ausgabenbelastung wird nach dem Durchschnitt der Ausgaben der letzten beiden vorvergangenen Haushaltsjahre für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungsarten jeweils nach Abzug der Einnahmen bei diesen Leistungsarten sowie der Leistungen des Landes nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuchs ermittelt.</p>

Anlage 3

zum Gutachten vom 25. April 2008

Zentrale-Orte-Ansatz

Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Schleswig-Holstein	Thüringen												
<p style="text-align: center;">§ 14a Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren und Kreisstädte</p> <p>(1) Die Gemeinden, die nach der Landesplanung als Mittelzentrum festgestellt worden sind oder Sitz der Verwaltung eines Landkreises sind, erhalten als Mehrbelastungsausgleich einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 800.000 Euro. Soweit die Gemeinden die zentralörtlichen Aufgaben in Funktionsteilung wahrnehmen, wird der Mehrbelastungsausgleich nach Satz 1 entsprechend aufgeteilt.</p> <p>(2) Der Mehrbelastungsausgleich nach Absatz 1 wird zusammen mit den Schlüsselzuweisungen berechnet und ausgezahlt</p>	<p style="text-align: center;">§ 10e Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben</p> <p>(1) Zentrale Orte erhalten für die Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben in ihrem Verflechtungsbereich Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben.</p> <p>(2) Zentrale Orte sind die im Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten und als solche bezeichneten Gemeinden. Bis zum In-Kraft-Treten der Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme erfolgt die Zuweisung von Mitteln auf der Grundlage der von der obersten Landesplanungsbehörde vorläufig benannten Grundzentren und deren Verflechtungsbereichen.</p> <p>(3) Von den nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 bereitgestellten Mitteln erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Oberstufenzentren jeweils 1.000.000 Euro, - die Mittelzentren jeweils 470.000 Euro, - die Grundzentren jeweils 170.000 Euro als Grundbetrag. <p>Die verbleibenden Mittel erhalten die zentralen Orte zu 40 vom Hundert für ihre Nahbereiche und zu jeweils 30 vom Hundert für ihre Mittel- und Oberbereiche entsprechend der Einwohnerzahl ihrer Verflechtungsbereiche als Aufstockungsbeträge. Ab 2008 betragen die Ausgleichsleistungen abweichend von Satz 2 26 vom Hundert für die Mittelbereiche sowie 34 vom Hundert für</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben</p> <p>(1) Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben erhalten zentrale Orte für die Wahrnehmung von Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner ihres Verflechtungsbereichs sowie kommunale Schulträger nach Maßgabe des Absatzes 5. Übergemeindliche Aufgaben sind unbeschadet des Absatzes 5 in den zentralen Orten zu erfüllen.</p> <p>(2) Zentrale Orte im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die durch die Verordnung nach § 14 Abs. 4 des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes als zentrale Orte und Stadtrandkerne, soweit letztere nicht Ortsteil eines zentralen Ortes sind, festgelegt sind.</p> <p>(3) Von den nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 bereitgestellten Mitteln werden verwendet für Zuweisungen an</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. die Oberzentren</td> <td style="text-align: right;">45,0 %,</td> </tr> <tr> <td>2. die anderen zentralen Orte sowie die kommunalen Schulträger</td> <td style="text-align: right;">55,0 %.</td> </tr> </table> <p>(4) Von dem Anteil für Zuweisungen an die Oberzentren nach Absatz 3 Nr. 1 entfallen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stadt Flensburg 13,8 %, - die Landeshauptstadt Kiel 39,2 %, - die Hansestadt Lübeck 34,2 %, - die Stadt Neumünster 12,8 % <p>(5) Von dem Anteil nach Absatz 3 Nr. 2 erhalten die Träger von Förderschulen mit mindestens 30 Schülerinnen und Schülern in nichtzentralen Orten und die Träger von Realschulen in nichtzentralen Orten vorab Zuweisungen in Höhe von 10.000 Euro für die Trägerschaft einer Förderschule und 20.000 Euro für die Trägerschaft einer Realschule. Die verbleibenden Mittel werden so auf die anderen zentralen Orte verteilt, dass die Zuweisung für</p>	1. die Oberzentren	45,0 %,	2. die anderen zentralen Orte sowie die kommunalen Schulträger	55,0 %.	<p style="text-align: center;">§ 3 Finanzausgleichsmasse</p> <p>(1) – (4) ...</p> <p>(5) Zur Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten zentrale Orte in den Jahren 2008 und 2009 eine Finanzhilfe (Anpassungshilfe) nach § 9 in Höhe von insgesamt zehn Millionen Euro jährlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Anpassungshilfe</p> <p>Zentrale Orte erhalten in den Jahren 2008 und 2009 jeweils Finanzhilfen des Landes in nachfolgender Höhe:</p> <table border="0" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Euro pro Einwohner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. kreisfreie Städte</td> <td style="text-align: right;">13,50</td> </tr> <tr> <td>2. Große kreisangehörige Städte</td> <td style="text-align: right;">4,20</td> </tr> <tr> <td>3. übrige Mittelzentren</td> <td style="text-align: right;">3,75</td> </tr> </tbody> </table>		Euro pro Einwohner	1. kreisfreie Städte	13,50	2. Große kreisangehörige Städte	4,20	3. übrige Mittelzentren	3,75
1. die Oberzentren	45,0 %,														
2. die anderen zentralen Orte sowie die kommunalen Schulträger	55,0 %.														
	Euro pro Einwohner														
1. kreisfreie Städte	13,50														
2. Große kreisangehörige Städte	4,20														
3. übrige Mittelzentren	3,75														

Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Schleswig-Holstein	Thüringen
	<p>die Oberbereiche. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Von den Zuweisungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind 60.000.000 Euro den Vermögenshaushalten zuzuweisen. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt nach Absatz 3 Satz 2.</p>	<p>ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 50,0 %,</p> <p>ein Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums und einen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 25,0 %,</p> <p>einen ländlichen Zentralort und einen Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums 15,0 %,</p> <p>einen Stadtrandkern II. Ordnung 7,5 %</p> <p>der Zuweisung für ein Mittelzentrum beträgt, das nicht im Verdichtungsraum liegt.</p> <p>(6) Empfänger der Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben sind die zentralen Orte und die Schulträger. Maßgebend für die Zahlung der Zuweisungen an die zentralen Orte sind die Verhältnisse am 1. Januar des Finanzausgleichsjahres; maßgebend für die Zahlung der Zuweisungen an die Schulträger sind die Verhältnisse am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des vergangenen Jahres.</p> <p>(7) Erfüllt ein Mittelzentrum, ein Unterzentrum oder ein ländlicher Zentralort die Funktionen seiner Stufe durch die namentliche Zuordnung einer oder mehrerer Gemeinden nach der Verordnung nach § 14 Abs. 4 des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes, so sind diese an der Zuweisung des zentralen Ortes nach Absatz 5 zu beteiligen. Ihr Anteil wird von der Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt.</p>	